

10.04.86

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

A. Zielsetzung

Anpassung der Verordnung an das Bilanzrichtlinien-Gesetz.

B. Lösung

Verpflichtung der vereidigten Buchprüfer und der nach §§ 131 b, 131 f der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellten Personen zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in gleicher Höhe wie Wirtschaftsprüfer.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

-1-

10.04.86

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufshaft-
pflchtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten
Buchprüfer

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. April 1986

14 - (42) - 611 07 - Wi 40/86

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Berufshaftpflichtversicherung
der Wirtschaftsprüfer und vereidigten
Buchprüfer

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

4.5 Jan
2

- 1 -

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufshauptpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Vom

Auf Grund des § 54 Abs. 2, des durch Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geänderten § 130 Abs. 1 und der durch Artikel 6 Nr. 16 und Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 eingefügten §§ 131 b Abs. 2 Satz 4, 131 f Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufshauptpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vom 8. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1212) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung "Verordnung über die Berufshauptpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und der nach §§ 131 b Abs. 2, 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellten Personen".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 1 wird einziger Absatz.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. Die §§ 5 bis 8 werden §§ 4 bis 7.
5. Der neue § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Für die Berufshaftpflichtversicherung der vereidigten Buchprüfer und der Buchprüfungsgesellschaften sowie der nach §§ 131 b Abs. 2, 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellten Personen gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den

1986

DER BUNDESKANZLER

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung

Allgemeines

Selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern (§ 54 Abs. 1 Satz 1 WPO). Gleiches gilt für vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften (§ 130 WPO).

Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen zu erlassen. Dies ist durch die Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vom 8. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1212) geschehen.

Diese Verordnung bedarf der Änderung und Ergänzung.

Da vereidigte Buchprüfer künftig zur Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung berechtigt sind und für Pflichtverletzungen nach § 323 HGB wie Wirtschaftsprüfer haften, muß die Mindesthöhe der Versicherungssumme für sie wie für Wirtschaftsprüfer 500.000,-- Deutsche Mark betragen. Das muß auch für Personen gelten, die nach §§ 131 b Abs. 2 und 131 f Abs. 2 WPO vorläufig bestellt worden sind (Artikel 1 Nr. 5).

Durch die Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Die Prämie für die Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,-- Deutsche Mark beträgt nach Mitteilung der Wirtschaftsprüferkammer derzeit etwa 2.000,-- Deutsche Mark jährlich. Die Höhe der Gebühren der vereidigten Buchprüfer für die Durchführung von gesetzlichen Abschlußprüfungen ist gesetzlich nicht festgelegt. Wegen ihres relativ geringen Anteils an den gesamten Geschäftskosten ist nicht zu erwarten, daß die Prämie für die Berufshaftpflichtversicherung die Höhe der Gebühren der vereidigten Buchprüfer nennenswert beeinflussen wird. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1Zu Nummer 2

Nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag wirkt ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Gleiches gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Zuständige Stelle im Sinne von § 158 c Abs. 2 ist nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258), die Wirtschaftsprüferkammer.

§ 1 Abs. 2, der vor der Einfügung von § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO als zuständige Stelle die oberste Landesbehörde bestimmte, ist damit gegenstandslos geworden und soll gestrichen werden.

Zu Nummer 3

Durch diese Vorschrift werden bei Inkrafttreten der Verordnung im Jahre 1968 bereits bestellte Wirtschaftsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine der Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Vorschrift ist heute entbehrlich, da der genannte Personenkreis inzwischen der Verpflichtung zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nachgekommen ist und die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung von der Wirtschaftsprüferkammer laufend überwacht wird.

Zu Nummer 5

Vereidigte Buchprüfer haben nach § 129 Abs. 1 WPO künftig die berufliche Aufgabe, die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 267 Abs. 2 HGB) nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB durchzuführen. Nach § 131 b Abs. 2 oder § 131 f Abs. 2 WPO vorläufig bestellte Personen können nach Artikel 26 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch Abschlußprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB sein. Für die Durchführung von

- 5 -

Prüfungen des Jahresabschlusses haben diese Personen die Rechte und Pflichten von Abschlußprüfern. Sowohl vereidigte Buchprüfer als auch vorläufig bestellte Personen haften für Pflichtverletzungen nach § 323 HGB. Die Ersatzpflicht beschränkt sich für jeden Versicherungsfall auf 500.000,-- Deutsche Mark (§ 323 Abs. 2 HGB). Daher müssen vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften und vorläufig bestellte Personen wie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,-- Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall (§ 2 Abs. 2 Satz 1) haften.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

- 5 -

Prüfungen des Jahresabschlusses haben diese Personen die Rechte und Pflichten von Abschlußprüfern. Sowohl vereidigte Buchprüfer als auch vorläufig bestellte Personen haften für Pflichtverletzungen nach § 323 HGB. Die Ersatzpflicht beschränkt sich für jeden Versicherungsfall auf 500.000,-- Deutsche Mark (§ 323 Abs. 2 HGB). Daher müssen vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften und vorläufig bestellte Personen wie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,-- Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall (§ 2 Abs. 2 Satz 1) haften.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

- 8 -

Bundesrat

-1-B

Drucksache

183/86

(Beschluß)

06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufshaft-
pfllichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten
Buchprüfer

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.